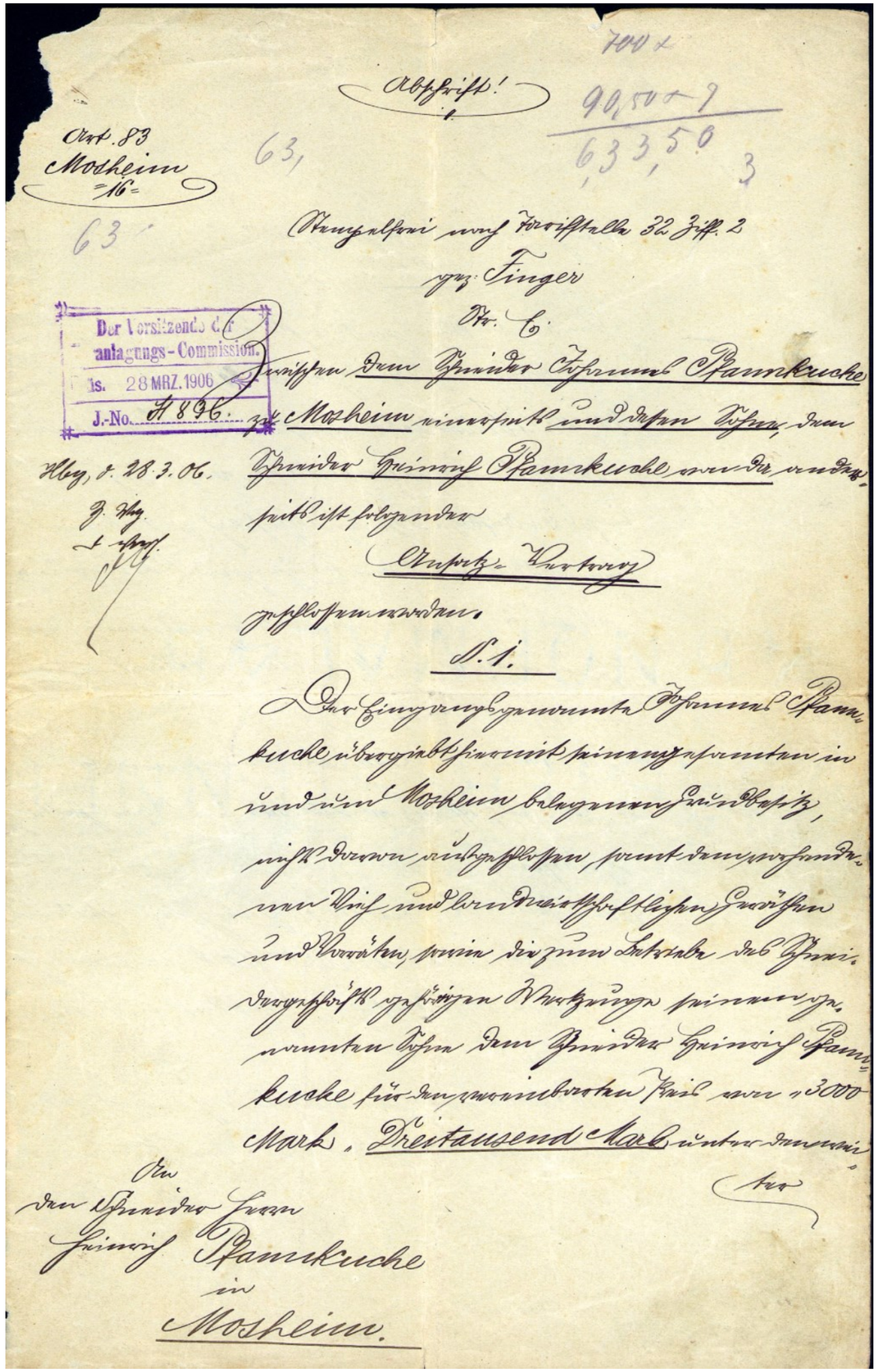

Abschrift

Art. 83
Mosheim
=16=

Stempelfrei nach Tarifstelle 32 Ziff. 2
Gez. Finger
Str. E

Zwischen dem Schneider Johannes Pfannkuche zu Mosheim einerseits und dessen Sohn, dem Schneider Heinrich Pfannkuche anderseits ist folgender

Ansatz – Vertrag

geschlossen worden

§.1

Der Eingangs genannte Johannes Pfann=
kuche übergiebt hiermit seinem gesamten in
und um Mosheim belegenen Grundbesitz,
nichts davon ausgeschlossen, samt dem vorhan-
de=
nen Vieh und landwirtschaftlichen Geräthen
und Vorräten, sowie die zum Betriebe des
Schnei=
dergeschäfts gehörigen Werkzeuge seinem ge=
nannten Sohn dem Schneider Heinrich Pfann=
kuche für den vereinbarten Preis von 3000
Mark = Dreitausend Mark unter den wei=
ter

An
den Schneider Herrn
Heinrich Pfannkuche
in
Mosheim

ter folgenden Bedingungen.

§. 2

Von dem Anschlagspreise zahlt der Erwerber:

1) als Erbgeld an die Tochter des Übernehmers, Maria Pfannkuche verehelichte Koch zu Völ= = 600 Mark = Sechshundert Mk. verzinslich vom Tage der Auflassung an alljährlich zu 4 Prozent und zahlbar nach vierteljähriger Kündigung.

2) als weiteres Erbgeld an die ledige Anna Elisa= beth Pfannkuche in Mosheim = 600 Mark zahlbar und verzinslich wie zu 1.

3) 300 Mark = Dreihundert Mark an die letzte= re zur Anschaffung von Möbel und Haushaltungs= geräthen.

4) an den Übergeber zur Tilgung von Schulden 800 Mark = Achthundert Mark, verzinslich zu Prozent alljährlich und zahlbar auf Ver= langen.

5) 200 Mark = Zweihundert Noth= und Zehr= geld an den Übergeber und dessen Ehefrau, zahl=

bar

bar auf Verlangen. Sofern einer der Forderungs=
berechtigten stirbt, so hat der überlebende Gatte über
den ganzen Noth= und Zehrgeldsbetrag zu verfügen.

6) hat der Übernehmer noch von den vorhandenen
Bauschulden des Übergebers = 500 Mk. zu zahlen
und es verzichtet der erstere auf Ersatz der
von ihm bereits bestrittenen Baukosten.

§. 3

Für den Übergeber und dessen Ehefrau wer=
den folgende Nutzungsrechte für deren Le-
bens=
dauer vorbehalten.

A. als Einsitz
die Stube über der Wohnstube und der daran
stoßenden Kammer und den Aufenthalt in der
warmen Wohnstube. Dieser Einsitz gilt auch
für die Tochter der Übergeber Anna Elisabeth
Pfannkuche für die Dauer des ledigen
Standes derselben.
B. als Auszug hat der Übernehmer seinen
Eltern zu gewähren:

jährlich:

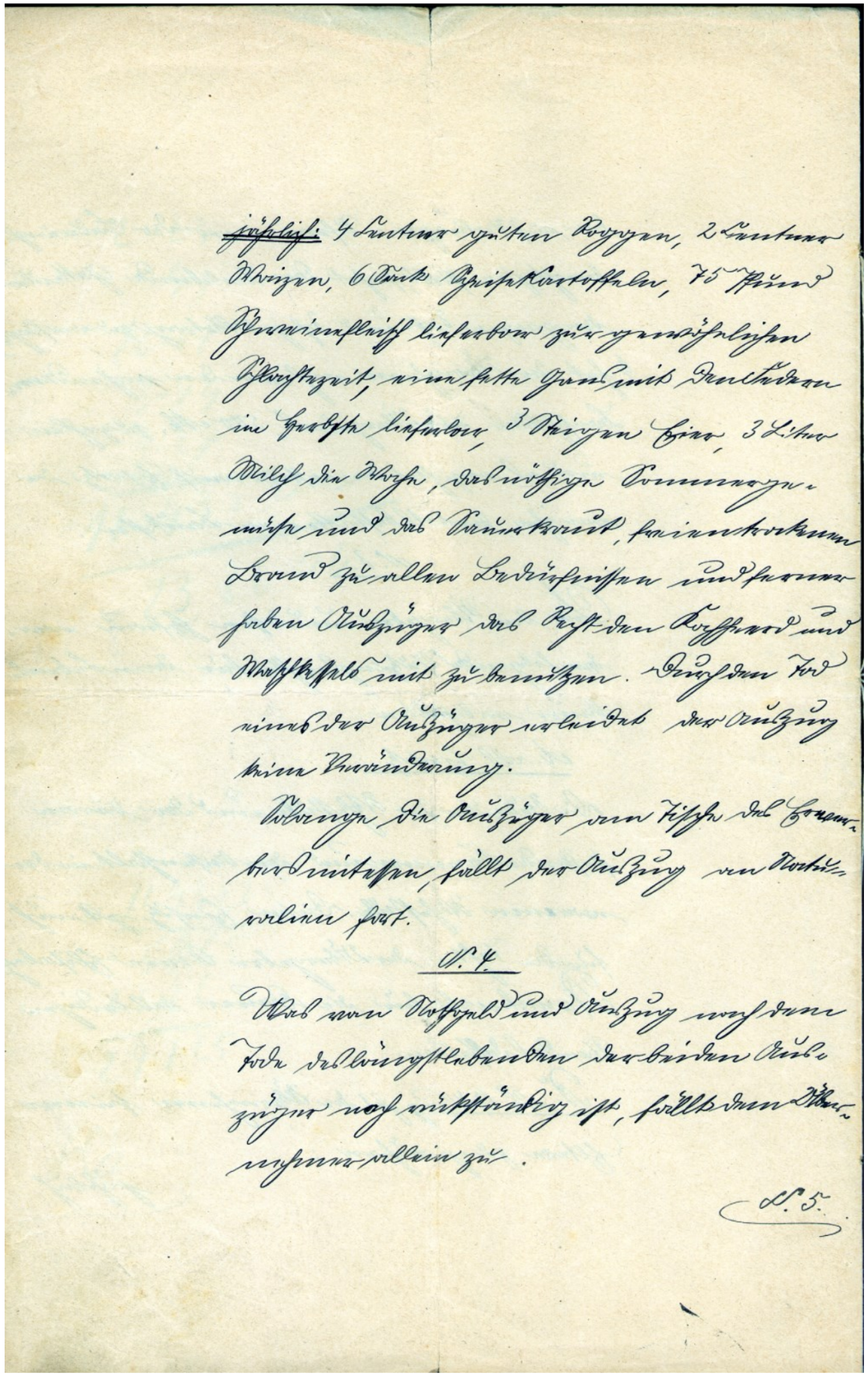

jährlich: 4 Centner guten Roggen, 2 Centner Waizen, 6 Sack Speisekartoffeln, 75 Pfund Schweinefleisch lieferbar zur gewöhnlichen Schlachtezeit, eine fette Gans mit den Federn im Herbst lieferbar, 3 Steigen Eier, 3 Liter Milch die Woche, das nöthige Sommerge= müse und das Sauerkraut, freien trockenen Brand zu allen Bedürfnissen und ferner haben Auszüger das Recht den Kochherd und Waschkessels mit zu benutzen. Durch den Tod eines der Auszüger erleidet der Auszug keine Veränderung:
Solange die Auszüger am Tisch des Erwer= bers mitessen, fällt der Auszug an Natu= ralien fort.

§. 4.

Was von Nothgeld und Auszug nach dem Tode des längstlebenden der beiden Aus= züger noch rückständig ist, fällt dem Über= nehmer allein zu.

§. 5.

§. 5.

Wegen der Erbgelder, der Herausgabe an den Über=
geber und dessen Frau sowie wegen des vor-
be=
haltenen Einsitzes und Auszuges wird der Ein=
trag eines Pfand= und Realrechtes vom Über=
geber vorbehalten und bewilligt Erwerber
den Eintrag dieser Pfand= und Realrechte.

§. 6.

Die Kosten dieses Vertrages incl. Stempel
und die durch die Auflassung entstehenden
Kosten trägt Erwerber.

Mosheim, am 21. März 1898

gez. Johannes Pfannkuche
" Heinrich Pfannkuche

Transkription: Kurt Maurer